

Bericht über die

Prüfung des Jahresabschlusses
der Gemeinde Hohenstein
zum 31. Dezember 2019

Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	3
1. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Haushaltssatzung und -plan.....	4
1.1. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag.....	4
1.2. Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	5
1.2.1. Prüfungsgegenstand.....	5
1.2.2. Art und Umfang der Prüfung.....	5
1.3. Entlastung des Gemeindevorstandes für den Jahresabschluss des Vorjahres.....	7
1.4. Umsetzung der Prüfeempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren.....	8
1.5. Haushaltssatzung und -plan.....	8
1.5.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2019.....	8
1.5.2. Inhalt der Haushaltssatzung.....	10
2. Grundsätzliche Feststellungen.....	16
3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO.....	16
3.1. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	16
3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	16
3.1.2. Jahresabschluss.....	17
3.1.3. Anhang.....	17
3.1.4. Rechenschaftsbericht.....	18
3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	19
3.2.1. Einhaltung des Haushaltsplans.....	19
3.2.2. Haushaltswirtschaftliche Organisation.....	23
3.2.3. Haushaltswirtschaftliche Instrumente.....	23
3.2.4. Haushaltswirtschaftliche Prozesse.....	24
3.2.5. Analyse der finanziellen Lage der Gemeinde.....	30
3.3. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	36
4. Feststellungen zu den weiteren Pflichtaufgaben.....	37
4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge.....	37
4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde.....	37
4.3. Feststellungen über den Einsatz automatisierter Verfahren im Finanzwesen.....	38
4.4. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.....	39
5. Prüfvermerk der Revision.....	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Soll-/Ist-Vergleich Budgets Ergebnisrechnung	20
Abbildung 2 Entwicklung Einkommensteueranteile	25
Abbildung 3 Vergleich Investitionsansätze mit den Ergebnissen	26
Abbildung 4 Finanzstatus 2015 bis 2019	31
Abbildung 5 Ordentliches Ergebnis pro Einwohner	32
Abbildung 6 Doppische freie Spitze pro Einwohner	32
Abbildung 7 Pro-Kopf-Verschuldung.....	33
Abbildung 8 Reinvestitionsquote	34
Abbildung 9 Anlagenabnutzungsgrad	34
Abbildung 10 Anlagenabnutzungsgrade Sachanlagen	35

1. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Haushaltssatzung und -plan

1.1. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag

Die gesetzlichen Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus § 131 (1) HGO. Zu diesen Pflichtaufgaben gehören

- die Prüfung des Jahresabschlusses,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge,
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
- bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung, soweit nicht der Minister des Innern Ausnahmen zulässt,
- im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

Nach § 131 (1) Nr. 1 HGO in Verbindung mit § 128 (1) HGO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zur Jahresrechnung oder zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- ob die Berichte nach §§ 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammen.

Neben den Pflichtaufgaben nach § 131 (1) HGO waren dem Rechnungsprüfungsamt keine weiteren Prüfungsaufträge nach § 131 (2) HGO erteilt worden.

Nach Abschluss der Prüfung (§ 128 HGO) ist der Jahresabschluss mit dem Bericht der Revision der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 114

HGO). Der Schlussbericht dient der Gemeindevertretung, zusammen mit den Unterlagen des Jahresabschlusses und dem Anhang, zur Information nach § 50 (2) HGO – Überwachung der Verwaltung – und zur Beratung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Gemeindevorstands nach § 51 Nr. 9 HGO. Er hat alle wesentlichen Beanstandungen, auch wenn sie inzwischen ausgeräumt sind, zu enthalten. Über den von der Revision geprüften Jahresabschluss soll die Gemeindevertretung bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (hier: 31.12.2021) beschließen und über die Entlastung des Gemeindevorstands entscheiden.

Dieser Prüfbericht ist

- dem Präsidenten des Hess. Rechnungshofes,
- der Kommunalaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises

vorzulegen.

1.2. Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1.2.1. Prüfungsgegenstand

Der Gemeindevorstand hat den Jahresabschluss am 27.01.2021 aufgestellt. Die Vorlage des Jahresabschlusses 2019 an das Rechnungsprüfungsamt erfolgte per E-Mail zum 28.01.2021. Insgesamt ist die Aufstellung des Jahresabschlusses somit nicht fristgerecht, im Vergleich zu den Vorjahren aber deutlich früher gewesen.

Nach § 112 (9) HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Prüfungsfeststellung:

Der Gemeindevorstand hat mit zuvor genanntem Beschluss den Zeitrahmen für die Vorlage des Jahresabschlusses 2019 überschritten.

1.2.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Ergebnisse der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des externen Rechnungswesens sind in Kapitel 3.1 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens dargestellt. Die Ergebnisse der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft sind im Kapitel 3.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft dargestellt.

Die Prüfungshandlungen wurden in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von

Abschlussprüfungen durchgeführt worden. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Lagedarstellung im Rechenschaftsbericht.

Unsere Prüfungshandlungen folgten einer risiko-orientierten Prüfungsplanung, aus der eine Prüfungsstrategie abgeleitet wurde. Diese beruhte auf der Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Gemeinde Hohenstein. Dabei wurden insbesondere die Niederschriften der gemeindlichen Gremien und die durch die zuständigen Gremien gefassten Beschlüsse hinsichtlich ihrer für die Haushaltswirtschaft und Rechnungslegung verbundenen Risiken untersucht.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Gemeinde Hohenstein hat uns durch Vollständigkeitserklärung versichert, dass alle Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten sind.

Die Prüfung des Anlagevermögens haben wir in Stichproben anhand von Belegen und anderen Aufzeichnungen vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Verbindlichkeiten wurden stichprobenartig anhand der entsprechenden Abrechnungen und der Zahlungseingänge im Folgejahr geprüft.

Die flüssigen Mittel und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden anhand von Saldenbestätigungen, Kontoauszügen und Tilgungsplänen lückenlos geprüft.

Bei der Prüfung der Sonderposten wurde in Stichproben ein Abgleich mit den entsprechenden Posten des Anlagevermögens und den Zuschuss- und Beitragsbescheiden vorgenommen.

Rückstellungen überprüften wir anhand von Belegen, Berechnungen, Gutachten und anderen geeigneten Unterlagen in Stichproben.

Die Prüfung der Ergebnisrechnung erfolgte im Wege der Plausibilitätsbeurteilung durch Abgleich mit den Planansätzen und einer stichprobenweisen Belegprüfung.

Die Prüfung verzögerte sich aufgrund der Corona-Pandemie um mehrere Monate, gleichzeitig war es seitens der Gemeinde erforderlich, nicht unwesentliche Korrekturbuchungen gegenüber dem aufgestellten Jahresabschluss durchzuführen, damit der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungshandlungen eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

1.3. Entlastung des Gemeindevorstandes für den Jahresabschluss des Vorjahres

Der Gemeindevorstand hat unseren Schlussbericht zum Jahresabschluss 2018 vom 27. November 2020 am 01.03.2021 der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Prüfungsfeststellung:

Mit dem Beschluss vom 01. März 2021 (GVER/006/2021) ist dem Gemeindevorstand gemäß § 114 (1) HGO Entlastung erteilt worden. Ausweislich der uns vorliegenden Beratungsvorlage ist der Gemeindevertretung erneut lediglich unser Schlussbericht zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt worden. Dies entspricht nicht der gesetzlichen Vorgabe nach §§ 113, 114 HGO, nach der **der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht** vorzulegen ist.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, bei der anstehenden Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung nach § 114 HGO für das Haushaltsjahr 2019 die Beratungsunterlagen den Gremien vollständig vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entlastungserteilung gem. § 114 HGO und der Zeitpunkt der Auslegung des Jahresabschlusses erfolgte nach unserer Frage, ob und wann diese erfolgt sei, am 08. Dezember 2021. Der Jahresabschluss selbst lag in der Zeit vom 13. Dezember bis 21. Dezember 2021 während der Dienststunden öffentlich aus.

1.4. Umsetzung der Prüfeempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein hat dem Gemeindevorstand mit dem Beschluss vom 01.03.2021 (GVER/006/2021) die Entlastung erteilt. Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes erfolgten jeweils unter der Prämisse, die Prüfeempfehlungen umzusetzen. Die Umsetzung werden wir in den Folgejahren prüfen und ggfs. erneut auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen.

1.5. Haushaltssatzung und -plan

1.5.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2019

Die Grundlage für die Haushaltsführung der Gemeinde Hohenstein bildete die Haushaltssatzung in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 02.12.2019.

Der Erlass der Haushaltssatzung erfolgte im Rahmen des § 97 HGO wie folgt:

Nr.	Schritt	Datum/ von	Bis
1.	Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung an die Gemeindevertretung	11.09.2017	
2.	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs		
3.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung		
4.	Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung	10.12.2018	
5.	Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde	11.12.2018	
6.	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs		
7.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung	10.01.2019	18.01.2019
8.	Erneute Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung	25.02.2019	
9.	Erneute Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde	27.02.2019	
10.	Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde	07.03.2019	
11.	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	14.03.2019	
12.	Öffentliche Auslegung des Haushaltsplans	18.03.2019	26.03.2019

Der Entwurf des Haushaltsplans ist vorher in den zuständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung behandelt worden. Die Ortsbeiräte sind in besonderen Sitzungen zu dem Entwurf gemäß § 82 (3) HGO gehört worden.

Bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung am 14.03.2019 fanden die Regelungen des § 99 HGO für die vorläufige Haushaltsführung Anwendung. Im Rahmen der durchgeführten Kassenprüfungen konnten keine Verstöße gegen die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung festgestellt werden.

Prüfungsfeststellungen:

Die bis zur öffentlichen Bekanntmachung geltenden Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung wurden eingehalten (§ 99 HGO).

Die Haushaltssatzung hat mit dem geschilderten Verfahrensablauf Rechtskraft erlangt.

Für das Haushaltsjahr 2019 wurde ein Nachtragshaushalt beschlossen. Bis zum Erlass der Nachtragssatzung wurden notwendig gewordene Genehmigungen zur Leistung von außerordentlichen/ überplanmäßigen Aufwendungen ordnungsgemäß vorgenommen.

Nr.	Schritt	Datum/ von	Bis
1.	Vorlage des Entwurfs der Nachtragshaushaltssatzung an die Gemeindevertretung	25.09.2019	
2.	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs	30.09.2019	
3.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Nachtragshaushaltssatzung	28.10.2019	05.11.2019
4.	Beratung und Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch die Gemeindevertretung	02.12.2019	
5.	Vorlage der Nachtragshaushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde	23.12.2019	
6.	Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde	03.02.2020	
7.	Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung	11.02.2020	

Die Nachtragssatzung hat mit dem geschilderten Verfahrensablauf Rechtskraft erlangt.

1.5.2. Inhalt der Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 weist nach § 1 der Haushaltssatzung

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

einen Gesamtbetrag der Erträge von 13.659.100 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 13.643.340 €

somit ein **Ordentliches Ergebnis (Haushaltsüberschuss)** von **15.760,- €**

im außerordentlichen Ergebnis

einen Gesamtbetrag der Erträge von 0 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 10 €

und damit ein **Jahresergebnis** von **15.750 €**

im Finanzhaushalt

einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit 906.812 €

eine Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.342.755 €
eine Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 2.321.090 €

eine Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 931.750 €
eine Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 485.990 €

somit eine geplante **Änderung des Zahlungsmittelbestandes** von **374.237 €**

aus.

Der **Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung des Finanzhaushaltes** wird nach § 2 der Haushaltssatzung auf folgenden Betrag festgesetzt.

931.750 €

Nach § 3 der Haushaltssatzung sind **Verpflichtungsermächtigungen** in folgender Höhe festgesetzt:

0 €

Der zulässige **Höchstbetrag der Kassenkredite** beläuft sich nach § 4 der Haushaltssatzung auf:

2.000.000 €

Die Steuersätze der Gemeindesteuern werden nach § 5 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer A	343 v.H.
b) Grundsteuer B	475 v.H.
c) Gewerbesteuer	369 v.H.

Es gilt gem. § 6 der Haushaltssatzung der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan in der Fassung vom 25.02.2019.

Die Entwicklung der Haushaltsansätze, vom ursprünglichen Haushaltsplan bis zu den im Jahresabschluss enthaltenen fortgeschriebenen Planansätzen der Ergebnis- und Finanzrechnung ist auf den folgenden Seiten dargestellt.

Position Ergebnisrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	857.350,- €			857.350,- €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.095.632,- €			2.095.632,- €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	292.400,- €			292.400,- €
Bestandsveränderungen	0,- €			0,- €
Steuern und steuerähnliche Erträge eins. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.214.870,- €			6.214.870,- €
Erträge aus Transferleistungen	280.000,- €			280.000,- €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allg. Umlagen	3.241.080,- €			3.241.080,- €
Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Invest. zuweisungen, -zuschüssen, -beiträgen	445.808,- €			445.808,- €
Sonstige ordentliche Erträge	224.360,- €			224.360,- €
Summe der Ordentlichen Erträge	13.651.500,- €			13.651.500,- €
Personalaufwendungen	4.710.100,- €			4.710.100,- €
Versorgungsaufwendungen	233.500,- €			233.500,- €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.358.080,- €			2.358.080,- €
Abschreibungen	1.290.570,- €			1.290.570,- €
Aufwendungen für Zuweisungen/ Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	368.800,- €			368.800,- €
Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	4.259.080,- €			4.259.080,- €
Transferaufwendungen	206.600,- €			206.600,- €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.680,- €			8.680,- €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	13.659.100,- €			13.659.100,- €

Position Ergebnisrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Verwaltungsergebnis	216.090,- €			216.090,- €
Finanzerträge	7.600,- €			7.600,- €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	207.930,- €			207.930,- €
Finanzergebnis	-200.330,- €			-200.330,- €
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	13.659.100,- €			13.659.100,- €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	13.643.340,- €			13.643.340,- €
Ordentliches Ergebnis	15.760,- €			15.760,- €
Außerordentliche Erträge	0,- €			0,- €
Außerordentliche Aufwendungen	10,- €			10,- €
Außerordentliches Ergebnis	-10,- €			-10,- €
Jahresergebnis	15.750,- €			15.750,- €

Position Finanzrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	857.350,- €			857.350,- €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.095.632,- €			2.095.632,- €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	292.400,- €			292.400,- €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.214.870,- €			6.214.870,- €
Einzahlungen aus Transferleistungen	280.000,- €			280.000,- €
Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allg. Umlagen	3.214.080,- €			3.214.080,- €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	13.900,- €			13.900,- €
Sonstige ordentliche Einzahlungen	234.360,- €			234.360,- €
Summe Einzahlungen lfd. Verwaltung	13.229.592,- €			13.229.592,- €
Personalauszahlungen	4.710.100,- €			4.710.100,- €
Versorgungsauszahlungen	203.500,- €			203.500,- €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.367.480,- €			2.367.480,- €
Auszahlungen für Transferleistungen	206.600,- €			206.600,- €
Auszahlungen für Zuweisungen/ Zuschüsse sowie besondere Finanzauszahlungen	359.400,- €			359.400,- €
Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.259.080,- €			4.259.080,- €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	207.930,- €			207.930,- €
Sonstige ordentliche Auszahlungen	8.690,- €			8.690,- €
Summe Auszahlungen lfd. Verwaltung	12.322.780,- €			12.322.780,- €
Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verwaltung	906.812,- €			906.812,- €

Position Finanzrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	102.715 €		762.800,- €	865.515,- €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	1.240.040,- €		210.940,- €	1.450.980,- €
Einzahlungen aus Abgängen von VG des Finanzanlagevermögens	0,- €			0,- €
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.342.755,- €		973.740,- €	2.316.495,- €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	135.970,- €		654.005,- €	789.975,- €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.636.170,- €		2.868.655,- €	4.504.825,- €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen	543.650,- €		525.857,- €	1.069.507,- €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	5.300,- €			5.300,- €
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.321.090,- €		4.048.516,- €	6.369.606,- €
Zahlungsmittelbedarf Investitionstätigkeit	-978.335,- €		-3.074.776,- €	-4.053.111,- €
Zahlungsmittelbedarf	-71.523,- €		-3.074.776,- €	-3.146.299,- €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	931.750,- €		3.010.628,- €	3.942.378,- €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	485.990,- €			485.990,- €
Zahlungsmittelüberschuss Finanzierungstätigkeit	445.760,- €		3.010.628,- €	3.456.388,- €
Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	374.237,- €		-64.149,- €	310.089,- €

2. Grundsätzliche Feststellungen

Nach eingehender und in den Kapiteln 3 und 4 dargestellter Prüfung, stellt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Taunusstein fest, dass

1. der Haushaltsplan der Gemeinde Hohenstein im Jahr 2019 nicht eingehalten wurde, der geplante Haushaltsausgleich wurde in Rechnung nicht erreicht.
2. die einzelnen Rechnungsbeträge waren sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt.
3. bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung ist nach den geltenden Vorschriften verfahren worden.
4. die Anlagen zum Jahresabschluss sind vollständig und richtig.
5. der Jahresabschluss stellt gem. § 114 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde dar.
6. die Berichte nach § 112 HGO vermitteln eine eingeschränkt zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde.
7. die Verwaltung handelte in der Gesamtbetrachtung ordnungsmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich.

Auf die Prüfeempfehlungen in den einzelnen Kapiteln wird ausdrücklich verwiesen.

3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO

3.1. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gemeinde sind vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Soweit im Rahmen der Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in

den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis dieser Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und dem nach den für hessische Kommunen geltenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von mpsNF durchgeführt. Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

3.1.2. Jahresabschluss

In dem zur Prüfung vorgelegten, nach den hessischen gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, wurden alle für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen beachtet.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung der Gemeinde Hohenstein für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Den einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurde gefolgt. Waren Prüfungsfeststellungen unsererseits zu treffen, sind diese einvernehmlich von der Gemeinde eingearbeitet worden.

3.1.3. Anhang

Die im Anhang gemachten Angaben, sind weitgehend vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt worden. Ergänzungshinweise unsererseits wurden nur zum Teil umgesetzt.

Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass die Gemeinde bei den wesentlichen finanziellen Verpflichtungen lediglich die abgeschlossenen Leasingverträge ausweist. Gemäß Hinweis Nr. 5 zu § 50 (2) Nr. 5 GemHVO sind im Anhang allerdings „sämtliche Sachverhalte, aus denen sich zukünftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können (z.B. Verpflichtungen aus Mietverträgen, Leasingverträgen, ÖPP-Verträgen), zu erläutern.“ Zur Abgrenzung der Wesentlichkeit der finanziellen Verpflichtungen kann danach die Wertgrenze für die Erheblichkeit nach § 100 HGO herangezogen werden. Diese Grenze liegt bei der Gemeinde Hohenstein laut § 8 der Haushaltssatzung 2019 bei 7.500,- €. Die Verwaltung hat uns gegenüber ausgeführt, dass mit der Einführung einer neuen Finanzsoftware auch ein DV-gestütztes Vertragsmanagement aufgebaut wird.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, zukünftig die Erläuterungen im Anhang um die vorgenannten fehlenden Informationen zu ergänzen.

3.1.4. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss und mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt ein, wenn auch eingeschränkt, zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde.

Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass die geforderten Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien noch gänzlich fehlen.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, zukünftig die Erläuterungen im Rechenschaftsbericht um die vorgenannten fehlenden Informationen zu ergänzen.

3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

3.2.1. Einhaltung des Haushaltsplans

Erreichen des Haushaltsausgleichs in der Rechnung

Das geplante Ordentliche Ergebnis wurde um rund 575 T€ verfehlt und schließt mit rund -559 T€ ab. Der in § 92 (6) Nr. 1 HGO geforderte Haushaltsausgleich in der Rechnung wurde daher nicht erreicht. Der ordentliche Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der geplante Zahlungsmittelüberschuss (Pos. 34 Finanzrechnung) in Höhe von rund 310 T€ (fortgeschriebener Ansatz 2019) wurde im Vollzug um rund 563 T€ verfehlt und schließt mit einem Fehlbedarf in Höhe von rund 253 T€ ab. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen Hessenkasse konnten nicht aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit geleistet werden. Somit hat die Gemeinde auch den gem. § 92 (6) Nr.2 HGO geforderten Ausgleich in der Finanzrechnung nicht erreicht.

Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass der in der Planung für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehene Haushaltsausgleich in der Rechnung nicht erreicht wurde. Die Gemeinde hat ihre Verpflichtung nach dem § 2 (2) S.1 und (3) S.1 Hessenkassengesetz nicht erfüllt.

Einhaltung der Budgets

Gemäß § 1 der Haushaltssatzung 2019 wurden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung sowie zum Eingehen von Verpflichtungen festgesetzt. Durch die als Teil des Haushaltsplans festgesetzten Budgetrichtlinien haben die Gemeindevertreter dem Gemeindevorstand große Flexibilität für den Haushaltsvollzug gegeben. Die Haushaltsansätze sind danach innerhalb der gebildeten Budgets so zu bewirtschaften, dass sie für die anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen ausreichen (§ 27 GemHVO).

Im Rahmen der Prüfung haben wir uns die Bewirtschaftung der in den Budgetrichtlinien festgelegten Budgets der Ergebnisrechnung angesehen. Während die einzelnen Budgets mitunter deutliche Abweichungen vom geplanten Soll ausweisen, ist auf der höchsten Deckungsstufe/ Budgetebene, der des Kämmers, in Summe nur eine geringfügige Überschreitung der Budgets zu erkennen (+160T€ bzw. 1,3 %).

Die Ertragsentwicklung hat bei der Bewirtschaftung der Aufwendungen keinen Einfluss, so dass die deutliche Verfehlung des Ordentlichen Ergebnisses erst unter Berücksichtigung der Einbußen bei den ordentlichen Erträgen erkennbar wird. Im Rechenschaftsbericht hat die Verwaltung dazu Stellung genommen. Neben Einbußen bei den ordentlichen Erträgen, insbesondere bei den Steuererträgen waren Mehraufwendungen bei den Personalaufwendungen wesentlich, die mit Tarifsteigerungen sowie tariflich begründete Höhergruppierungen begründet wurden.

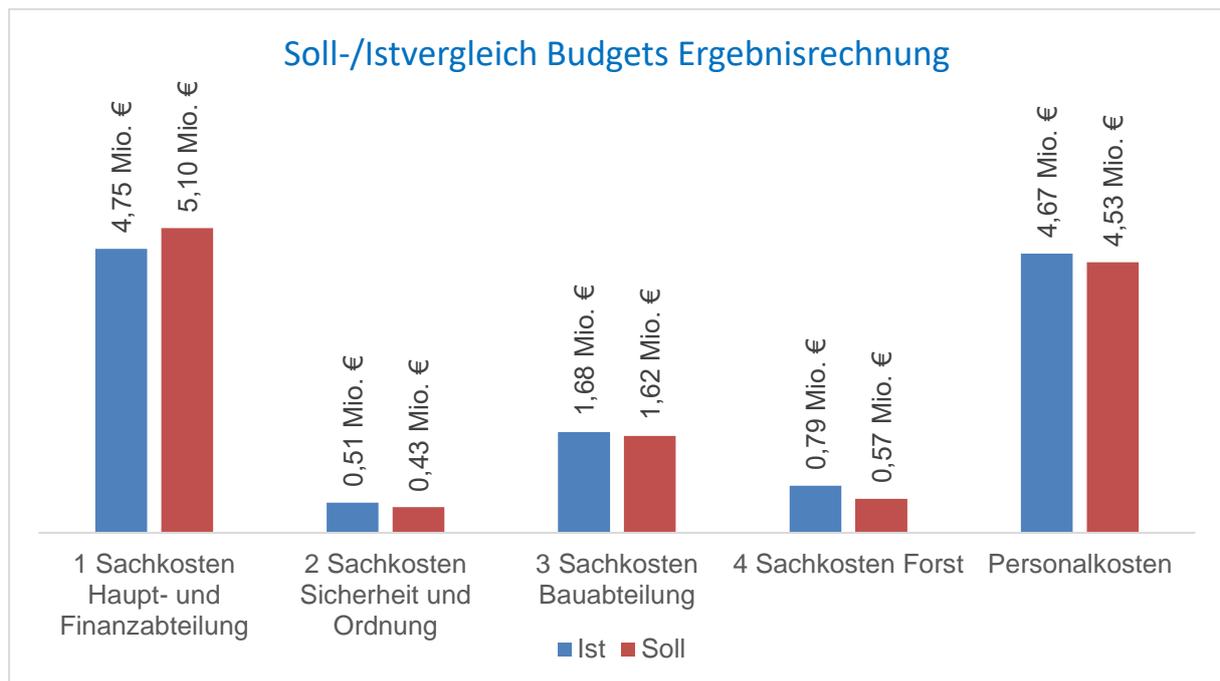


Abbildung 1 Soll-/Ist-Vergleich Budgets Ergebnisrechnung

Eine Negativentwicklung im Haushaltsvollzug erfordert unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen verschiedene Maßnahmen, um die Negativentwicklung noch zu kompensieren bzw. das Handeln zu legitimieren.

Nach § 107 HGO kann der Gemeindevorstand, wenn es die Entwicklung der Erträge, der Einzahlungen, der Aufwendungen oder der Auszahlungen erfordert, es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden (Haushaltswirtschaftliche Sperre). Diese Möglichkeit soll dazu beitragen, das geplante Haushaltssoll bei negativen Abweichungen ggfs. durch Einsparmaßnahmen doch noch zu erreichen. Der Gemeindevorstand hatte 2019 keine Haushaltssperre erlassen.

Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass die Haushaltsansätze im Rahmen der Budgetrichtlinien ordnungsgemäß bewirtschaftet wurden.

Im Einzelnen führen wir dazu im Kapitel 3.2.4 unter dem Untertitel „Haushaltsbewirtschaftung“ noch näher aus.

Einhaltung der Kreditermächtigung und nachrangige Inanspruchnahme

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2019 wurde die Kreditermächtigung für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 931.750,- € festgesetzt. Darin enthalten waren keine Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds.

Aus dem Vorjahr 2018 standen Kreditermächtigungen für die Aufnahme von Krediten in Höhe von 2.044.223,- € außerhalb des Hessischen Kommunalinvestitionsprogramms sowie 178.777,- € aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) zur Verfügung. Bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 standen gem. § 103 (3) HGO zusätzlich die übertragenen Kreditermächtigungen aus 2017 in Höhe von 787.627,79 € zur Verfügung

Nach § 103 (1) HGO i.V.m. § 93 (3) HGO soll die Kreditaufnahme nachrangig erfolgen und nur zur Finanzierung von Investitionen oder zur Umschuldung verwendet werden. Aus der Finanzrechnung ergibt sich, dass aus der Investitionstätigkeit ein zu finanzierender Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 1.586.863 € (Pos. 29 der Finanzrechnung) bestand. Aus lfd. Verwaltungstätigkeit standen nach Abzug der ordentlichen Tilgungsleistungen keine Überschüsse zur Finanzierung zur Verfügung. Der Finanzmittelbedarf hätte demnach über Investitionskredite finanziert werden können.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden Kredite in Höhe von 1.547.000,- € neu aufgenommen (davon 747.000,- € aus der Ermächtigung 2017 und 800.000,- € aus der Ermächtigung 2018).

Die verbleibende Kreditermächtigung 2017 in Höhe von 40.627,79 € verfällt ungenutzt. Die verbleibende Kreditermächtigungen aus 2018 in Höhe von 1.244.223,- € außerhalb des KIP kann bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 verwendet werden. Die Kreditermächtigung aus dem KIP in Höhe von 178.777,- € kann bis längstens zum Ablauf des fünften auf den Maßnahmenbeginn folgenden Haushaltsjahres übertragen werden. Die ungenutzte Kreditermächtigung 2019 in Höhe von 931.750,- € gilt nach § 103 (3) HGO bis zum Ende des Jahres 2020.

Prüfungsfeststellungen:

Die von den Gemeindevertretern beschlossene Kreditermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen und steht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 103 (3) HGO im Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung. Der Ermächtigungsrahmen 2019 wurde somit eingehalten.

Inanspruchnahme Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen waren nicht veranschlagt, eine Prüfung war daher nicht erforderlich.

Einhaltung des Rahmens für Liquiditätskredite

Der nach § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte zulässige Rahmen für Liquiditätskredite betrug 2.000.000,- €. Am Ende des Jahres 2019 beträgt der Kredit zur Liquiditätssicherung noch 700 T€ (Vorjahr: 414 T€). Die Verschlechterung ggü. dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus der Differenz zwischen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit und den ordentlichen Tilgungsleistungen sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der von den Stadtverordneten beschlossene Rahmen für Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung eingehalten wurde und die Liquidität der Stadt gesichert war.

Wir stellen weiter fest, dass die in § 105 (1) S.3 HGO zum Jahresende 2019 vorgesehene Rückführung der Liquiditätskredite auf 0,- € von der Gemeinde Hohenstein nicht erreicht wurde.

Die Gemeinde hat ihre Verpflichtung nach dem § 2 (2) S.1 und (3) S.1 Hessenkassengesetz nicht erfüllt.

In § 5 wurden die erforderlichen Steuersätze der Gemeinde Hohenstein festgesetzt. Bei der Haushaltsplanung war die Gemeinde ausweislich des Vorberichts zum Haushaltsplan 2019 davon ausgegangen, dass eine Steigerung der Realsteuerhebesätze nach § 93 (2) HGO zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht erforderlich war.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die festgesetzten Steuersätze nicht ausgereicht haben, um den Haushaltsausgleich sowohl im Plan als auch in der Rechnung zu erreichen.

Einhaltung Stellenplan

Der in § 6 der Haushaltssatzung 2019 festgestellte Stellenplan der Gemeinde Hohenstein wurde auf Grundlage des vorgelegten Stellenplans 2020 (Stand 30.06.2019) geprüft. Von den geplanten 75,65 Stellen waren 74,28 Stellen besetzt.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der von den Gemeindevertretern beschlossene Stellenplan eingehalten wurde.

Gesamteinschätzung zur Einhaltung des Haushaltsplans

Nach Prüfung der vorstehenden Teilaspekte kommen wir daher zu der nachfolgenden Feststellung:

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der Haushaltsplan der Gemeinde Hohenstein im Jahr 2019 nicht eingehalten wurde, insbesondere weil der geplante Haushaltsausgleich in Rechnung nicht erreicht wurde.

3.2.2. Haushaltswirtschaftliche Organisation

Wir erinnern an unsere Prüfempfehlungen aus dem Vorjahresbericht. Neue Feststellungen waren nicht zu treffen.

3.2.3. Haushaltswirtschaftliche Instrumente

Wir erinnern an die noch nicht umgesetzten Prüfempfehlungen zum Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung, zur Benennung konkreter Zielvorgaben und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung im Haushaltsplan und dem Jahresabschluss sowie zur Internen Leistungsverrechnung. Neue Feststellungen waren nicht zu treffen.

3.2.4. Haushaltswirtschaftliche Prozesse

Wir erinnern an die Umsetzung unserer Prüfeempfehlungen aus den Vorjahren.

Haushaltsplanung

Bereits in den Vorjahren haben wir auf die großen Abweichungen zwischen den Haushaltsansätzen und den Rechnungsergebnissen hingewiesen. Auch die Kommunalaufsicht hat in ihren Schreiben zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Haushaltssatzungen auf den Umstand hingewiesen, dass der geplante Haushaltsausgleich in der Rechnung bislang jeweils verfehlt wurde.

Die Gemeinde hat ihre Haushaltsansätze, auch auf der Ertragsseite, nach dem Grundsatz der Haushaltswahrheit (§ 10 (2) GemHVO) zu ermitteln. Danach sind die zu veranschlagenden Beträge sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechnet werden können. Insbesondere darf sie keine „schöngerechneten“ Ansätze bilden, nur um den Haushalt ausgeglichen darzustellen. Von den allgemeinen Deckungsmitteln bildet der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer den wichtigsten Ertragsanteil für die Gemeinde Hohenstein. Die nachstehende Darstellung zeigt, dass die Höhe der gemeindlichen Einkommensteueranteile in den letzten fünf Jahren stetig gewachsen ist, die Anteile im Vergleich zu den Haushaltsansätzen aber zum Teil sehr deutlich hinter den Erwartungen der Gemeinde zurückgeblieben sind. Bei einer vorsichtigeren Haushaltsplanung hätten unter Umständen bereits bei der Haushaltsplanaufstellung weitere stützende Konsolidierungsmaßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs beschlossen werden können.

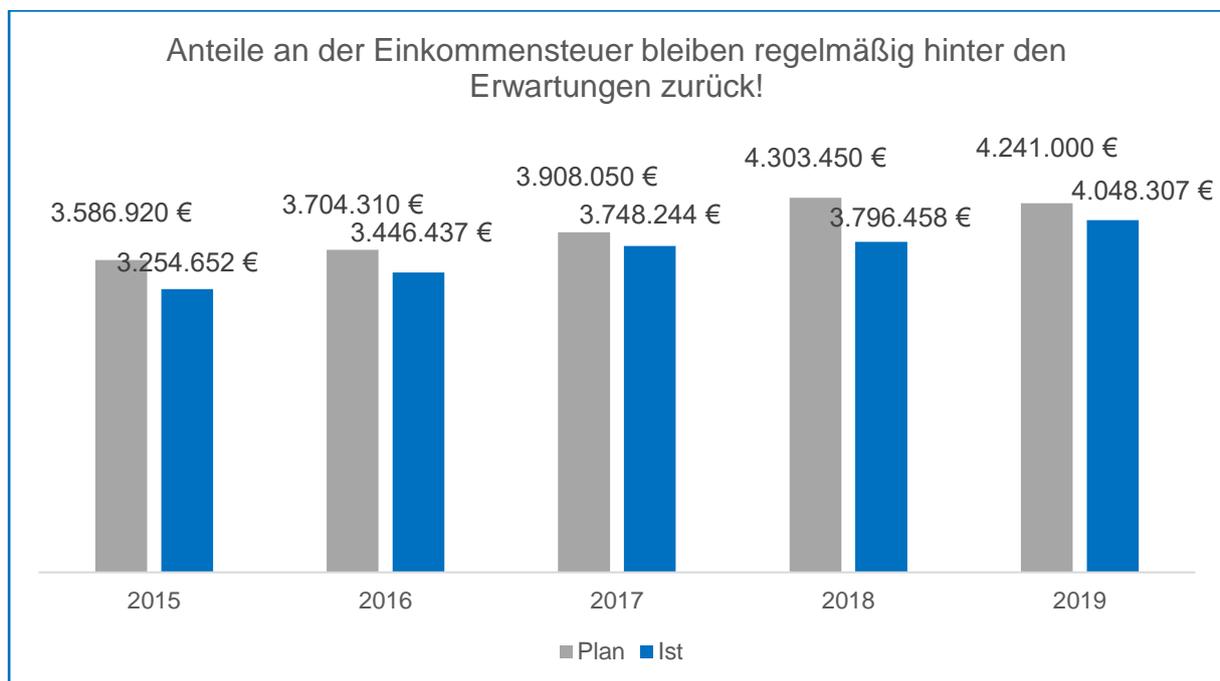


Abbildung 2 Entwicklung Einkommensteueranteile

Auch bei der Planung von Investitionen ist festzustellen, dass die Ansätze in der Regel zu hoch bemessen sind oder zumindest nicht zum Verfahrensstand der Investitionsumsetzung passen. Es bestehen regelmäßig erhebliche Abweichungen zwischen Plan und Ergebnis.

In der Regel führt dies dazu, dass Ansätze rechtmäßig in das Folgejahr übertragen werden. Für das Haushaltsjahr 2019 wurden die investiven Mittel für Baumaßnahmen und Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen in Höhe von rund 2,2 Mio. € durch Übertragungen aus dem Vorjahr 2018 um rund 3,4 Mio. € (+56%) verstärkt. Tatsächlich vollzog/ realisierte die Verwaltung lediglich 1,6 Mio. €. Lt. Ermächtigungsübersicht werden so erneut rund 2,7 Mio. € in das Haushaltsjahr 2020 übertragen!

Die nachstehende Abbildung unterstreicht unsere Feststellung nochmals und zeigt, dass in den vergangenen fünf Jahren das investive Baubudget nicht plangemäß umgesetzt werden konnte und entsprechende Mittel übertragen wurden.

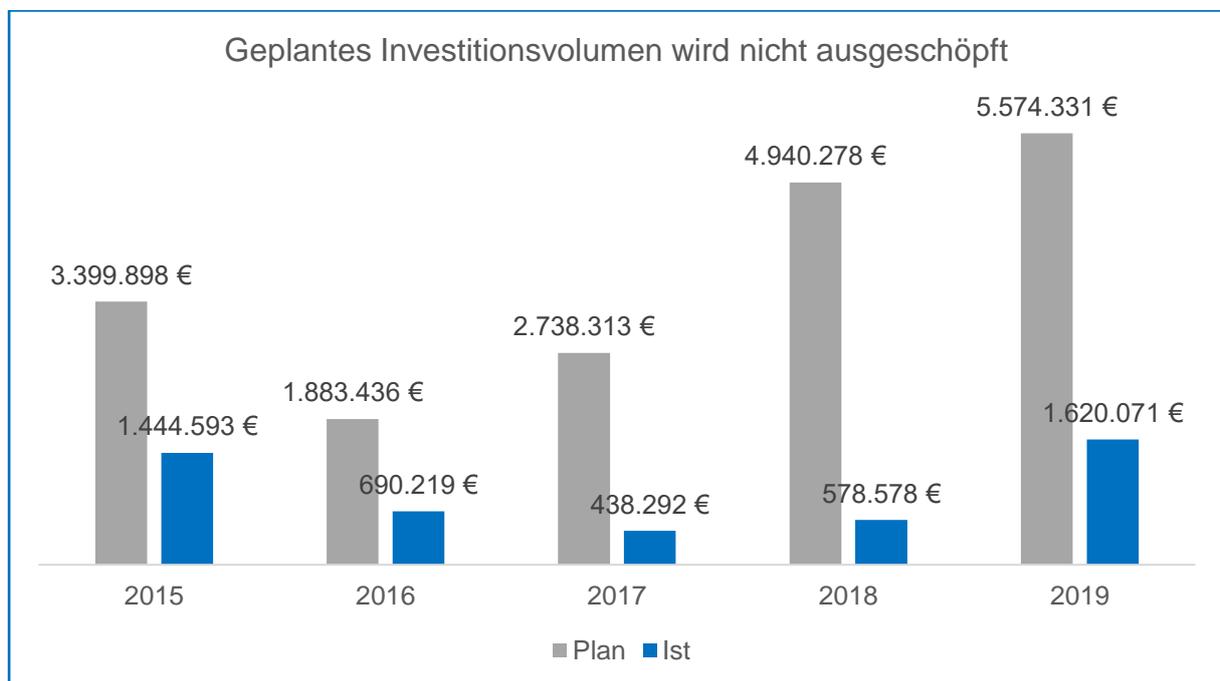


Abbildung 3 Vergleich Investitionsansätze mit den Ergebnissen

Insbesondere für den Ansatz von Baumaßnahmen sind die gesetzlichen Regelungen (§§ 10 und 12 GemHVO) klar und deutlich formuliert und werden nicht beachtet.

Bereits in den Vorjahren haben wir in unseren Berichten Empfehlungen für den Haushaltsaufstellungsprozess ausgesprochen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Ansätze im Haushaltsplan zumindest in Teilen nicht den Vorgaben aus § 10 und § 12 GemHVO folgend geplant waren und dass sowohl Erträge als auch Auszahlungen nicht in der Höhe veranschlagt waren, wie sie voraussichtlich zu erwarten gewesen wären.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, die Vorgaben der §§ 10 und 12 GemHVO einzuhalten.

Bei der Planung von Erträgen und Aufwendungen sollte den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ausgerichtet, vorsichtig geplant werden, um den Haushaltsausgleich nicht „nur“ im Plan sondern auch im Vollzug erreichen zu können. An die Einnahmebeschaffungsgrundsätze aus § 93 HGO sei an dieser Stelle nochmals verwiesen.

Bei der Planung investiver Auszahlungen ist insbesondere § 12 GemHVO zu beachten.

Vergabe von Aufträgen

Wir haben zur Einhaltung des Haushaltsplans oben bereits festgestellt, dass der Haushaltsplan nicht eingehalten wurde. Zur Prüfung der Ursachen für die Nichteinhaltung haben wir stichprobenweise die Vergabe von Aufträgen geprüft. Uns ist dabei aufgefallen, dass die für die Vergabe von Aufträgen notwendige Sicherstellung der Mittelverfügbarkeit für den Gemeindevorstand nicht erkennbar ist und die Beigeordneten ihrer Verantwortung nicht gerecht werden können. Der Vergabevorschlag des beauftragten Planungsbüros für die Vergabe der Bauleistungen zur Sanierung der OD Breithardt L 3274 – Gehwege, Kanal und Wasserleitung enthielt ebenso wie die eigentliche Beschlussvorlage (A3/023/2019) keine Angaben zur Verfügbarkeit der notwendigen Haushaltsmittel. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Auftragsvergabe über eine Summe von brutto 1.643.792,82 EUR (für die Gehwegsanierung und die Erneuerung von Abwasserkanälen und Wasserleitungen) lagen weder Auszahlungsermächtigungen noch Verpflichtungsermächtigungen vor. Die fehlende Ermächtigung für die Vergabe von Aufträgen setzt sich bei der Anordnung von Auszahlungen auch nach der Aufstellung des Nachtragshaushalts bei den betreffenden Planstellen fort.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, bei Beschlussvorlagen zur Vergabe von Aufträgen unter Angabe der betreffenden Haushaltsstelle darzustellen, aus welchem Budget die Auftragsvergabe erfolgt. Zukünftig sollte klar zu erkennen sein, ob die notwendigen Auszahlungs- und/ oder Verpflichtungsermächtigungen bestehen.

Berichtswesen

Nach § 28 GemHVO ist der Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Haushaltsvollzug zu berichten. Dieser Berichtspflicht ist der Gemeindevorstand mit den Berichten zum zweiten und zum vierten Quartal formal gefolgt.

Zweck der Berichterstattung ist es, der Gemeindevertretung auch im Haushaltsvollzug eine Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs zu ermöglichen und insbesondere eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs rechtzeitig erkennen zu lassen. Die vorgelegten Berichte enthalten eine Spalte mit einer Einschätzung zum Jahresende, Erläuterungen werden hierzu aber nicht gegeben. Die Einschätzungen werden auch nicht zum Ordentlichen Ergebnis aufsummiert, das die wichtigste Kennzahl zur Bemessung des Haushaltsausgleichs darstellt.

Prüfungsfeststellung:

Die vorgelegten Berichte erfüllen den gesetzlich vorgegebenen Zweck nach unserer Einschätzung bislang nicht. Es war für die Gemeindevertreter nicht zu erkennen, dass der für das Jahr 2019 geplante Haushaltsausgleich nicht erreicht werden wird.

Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen, sowohl das interne als auch das externe Berichtswesen zweckgerichtet weiter zu entwickeln und somit früher notwendige Kompensationsmaßnahmen ergreifen zu können.

Regelmäßige Durchführung von Gebührenkalkulationen

Nach § 93 HGO hat die Gemeinde Hohenstein ihre Finanzmittelbedarfe zuvorderst durch Leistungsentgelte in Form von Gebühren und Beiträgen zu beschaffen. Dabei soll dem Äquivalenzprinzip folgend, die vollständige Deckung der für den Betrieb der Einrichtungen entstehenden Kosten erreicht werden. Die Gemeinde Hohenstein ist dem nachgekommen, in dem für die entsprechenden Produkte Gebührensatzungen erlassen worden sind. Für die Produkte Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Bestattungswesen liegen gültige Gebührensatzungen mit für den Berichtszeitraum aktuellen Kalkulationen vor.

Die drei wesentlichen Gebührenhaushalte der Gemeinde Hohenstein sind in eigenständigen Produkten abgebildet, für die nach § 4 (2) GemHVO jeweils auch ein Teilabschluss zu erstellen ist. Der Verpflichtung zur Teilabschlussstellung ist die Gemeinde Hohenstein gefolgt. Die Teilergebnisrechnungen lagen uns vor und schließen im Einzelnen wie folgt ab (Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen):

• 11.01.01 Wasserversorgung:	257.196,61 €
• 11.01.02 Abwasserbeseitigung:	154.065,30 €
• 13.03.01 Bestattungswesen:	-9.369,26 €

Die Aufstellung von Teilabschlüssen nach der GemHVO ersetzt nicht die regelmäßige Kalkulation und Nachkalkulation von Gebühren nach dem tatsächlichen Gebührenbedarf gem. dem Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG).

Für das Produkt Wasserversorgung wurde, wie bereits im Vorjahr eine Nachkalkulation durchgeführt. Auf Grundlage der Nachkalkulation ergab sich eine Gebührenunterdeckung in Höhe von 131.950,85 €, die durch eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens ausgeglichen wurde. Die Nachkalkulationen sollten weiterhin regelmäßig durchgeführt werden und in der Rechnungslegung auch berücksichtigt werden.

Für das Produkt Abwasserbeseitigung ergab die Nachkalkulation Gebührenüberdeckungen, die ergebniswirksam dem Sonderposten für die Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von 41.235,62 € und dem Sonderposten für die Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von 60.766,80 € zugeführt wurden. Die beiden Sonderposten stehen bei künftigen Gebührenkalkulationen zur Deckung von Gebührenunterdeckungen der betreffenden Jahre zur Verfügung. Die Nachkalkulationen sollten weiterhin regelmäßig durchgeführt werden und in der Rechnungslegung auch berücksichtigt werden.

Für den Gebührenhaushalt Bestattungswesen liegt wie in den Vorjahren bislang keine gebührenrechtliche Ergebnisermittlung vor. Daher war es nicht möglich, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2019 verlässlich festzustellen, ob die Bildung eines Sonderpostens für den Gebührenausgleich gem. § 41 (7) GemHVO erforderlich gewesen wäre. Die Bereinigung um eventuell zu viel vereinnahmte Gebühren und so auch eine haushaltsrechtlich klare Darstellung des Produktergebnisses bleibt daher offen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Gemeinde Hohenstein für zwei ihrer wesentlichen kostenrechnenden Gebührenhaushalte Nachkalkulationen durchgeführt hat und mit der ergebniswirksamen Zuführung zu entsprechenden Sonderposten eine Querfinanzierung des allgemeinen Haushalts zu Lasten der Gebührenzahler unterblieben ist.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, nun regelmäßig mit dem jeweils aufzustellenden Jahresabschluss auch Nachkalkulationen für alle Gebührenhaushalte durchzuführen und zu beachten, dass entstandene Überschüsse dann aufwandswirksam dem ggfs. notwendigen Sonderposten gem. § 41 (7) GemHVO zuzuführen sind und Unterdeckungen durch entsprechende Auflösungserträge auszugleichen sind.

3.2.5. Analyse der finanziellen Lage der Gemeinde

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die finanzielle Lage der Gemeinde anhand der vorliegenden Daten der geprüften Jahresabschlüsse der letzten fünf Jahre analysiert und uns ein eigenes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Hohenstein gemacht.

Finanzielle Leistungsfähigkeit Hohensteins

Die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune hat eine zentrale Bedeutung im Landesrecht. Die hessische Landesregierung hat in den letzten Jahren daher ein Kennzahlensetz erarbeitet, das anhand bestimmter Indikatoren eine objektive Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit ermöglichen soll. Wir haben uns daher entschieden, diese Indikatoren auch in unserem Prüfbericht zu verwenden und diese auch im Rückblick auf die letzten, jeweils fünf Jahre abzubilden.

Die zu bewertenden Indikatoren sind (in Klammern die Gewichtung des Indikators):

- Ordentliches Ergebnis (40%)
- Ordentliche Rücklage (5%)
- Fehlbeträge aus Vorjahren (5%)
- Bestand Liquiditätsreserve (5%)
- Ausweis von Eigenkapital (5%)
- Bestand Liquiditätskredite (5%)
- Bestand Kredite Hessenkasse (5%)
- Vorhandensein einer „doppischen freien Spitze“ (30%)

Bis zu einer Zielerreichung von 40 % spricht man von einer stark gefährdeten, zwischen 40% und 70% von einer gefährdeten Leistungsfähigkeit. Erst ab einer Zielerreichung von größer als 70 % kann man davon ausgehen, dass die Leistungsfähigkeit gegeben ist.

In der zusammenfassenden Beurteilung der letzten fünf Jahre muss man feststellen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenstein sich trotz der Unterstützung des Landes durch das Förderprogramm Hessenkasse nicht erholt, sondern im Gegenteil verschlechtert hat.

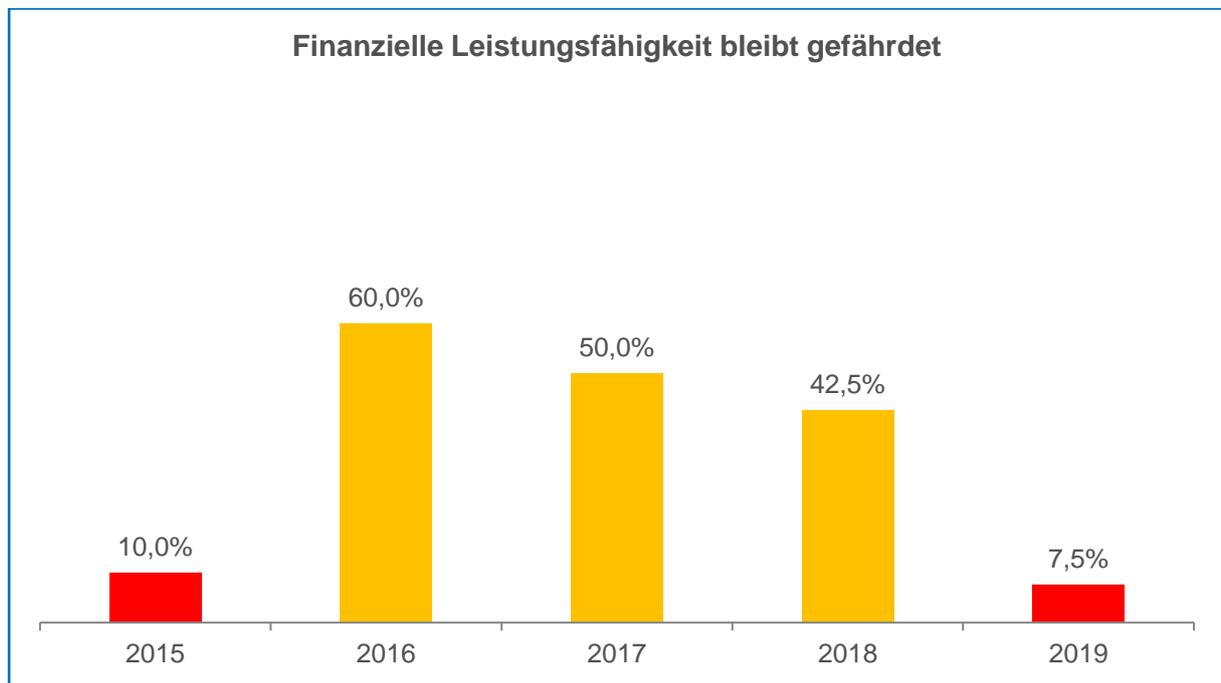


Abbildung 4 Finanzstatus 2015 bis 2019

Wesentliche Ursache für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenstein ist, dass es der Gemeinde bislang nicht gelingt, den Haushaltsausgleich auch im Vollzug auszugleichen. Seit der Einführung der Doppik erwirtschaftet die Gemeinde Hohenstein Verluste im Ordentlichen Ergebnis. Ihr gelingt es bis dato nicht, den im Plan dargestellten Haushaltsausgleich auch im Vollzug zu realisieren, siehe hierzu auch die nachstehende Zeitreihe:

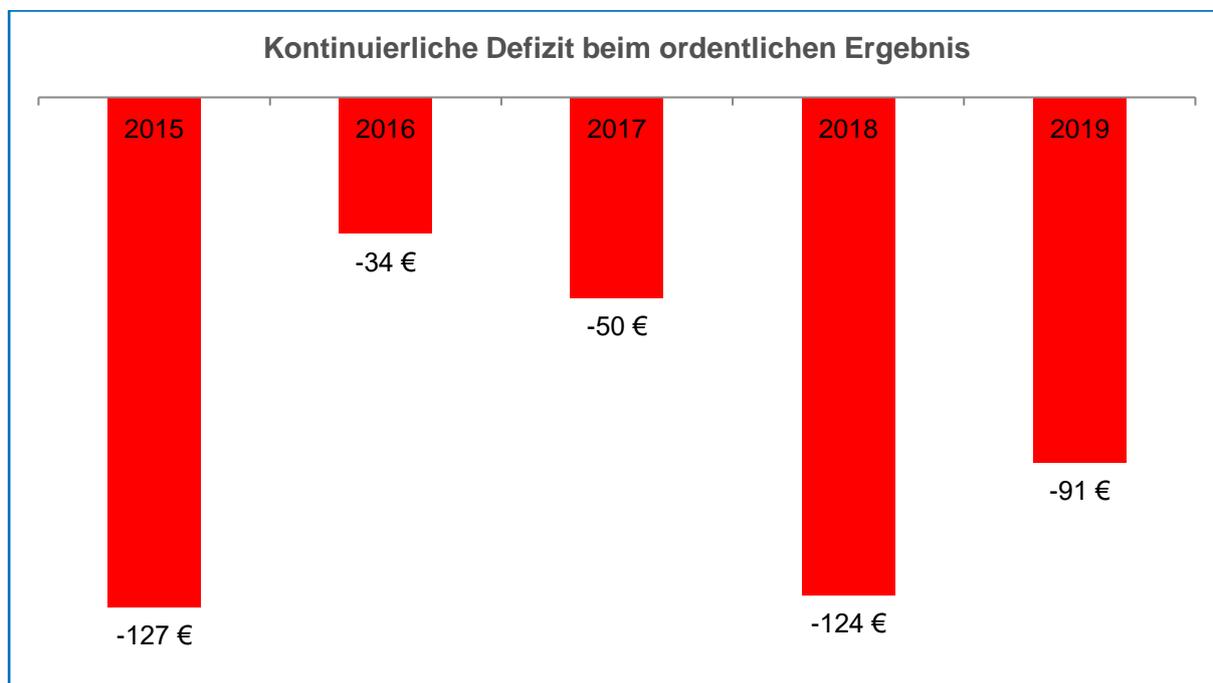


Abbildung 5 Ordentliches Ergebnis pro Einwohner

Der zweite, wesentliche Indikator, die sogenannte doppische freie Spitze, berechnet sich durch den Abzug der ordentlichen Tilgung vom Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und stellt die Finanzierungskraft der Gemeinde für ihre Investitionstätigkeit dar. Zielwert ist ein Betrag in Höhe von >5,- € pro Einwohner.

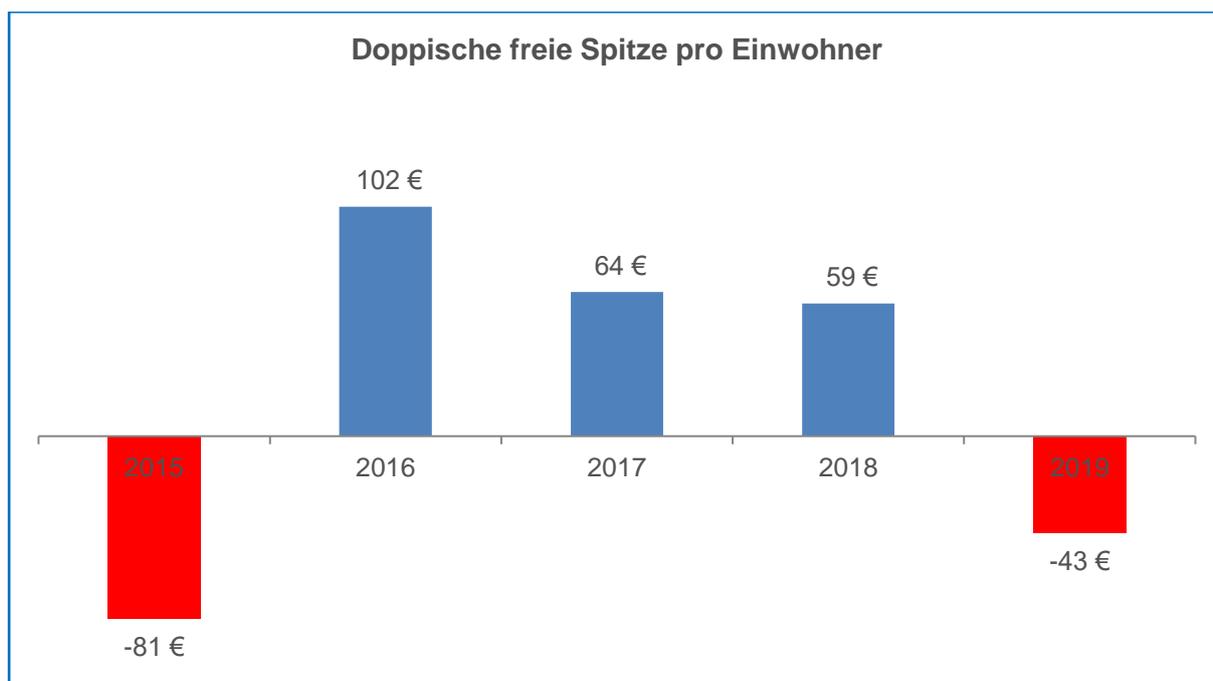


Abbildung 6 Doppische freie Spitze pro Einwohner

Weitere Kennzahlen zur Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Hohenstein:

Nachdem sich die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Hohenstein vier Jahre lang rückläufig entwickelt hat, ist im Jahr 2019 erstmals wieder ein Anstieg zu verzeichnen (Abbildung 6). Im Berichtsjahr 2019 hat insbesondere die Neuaufnahme zweier Investitionskredite sowie die Inanspruchnahme kurzfristiger Liquiditätskredite zu dieser Entwicklung beigetragen.

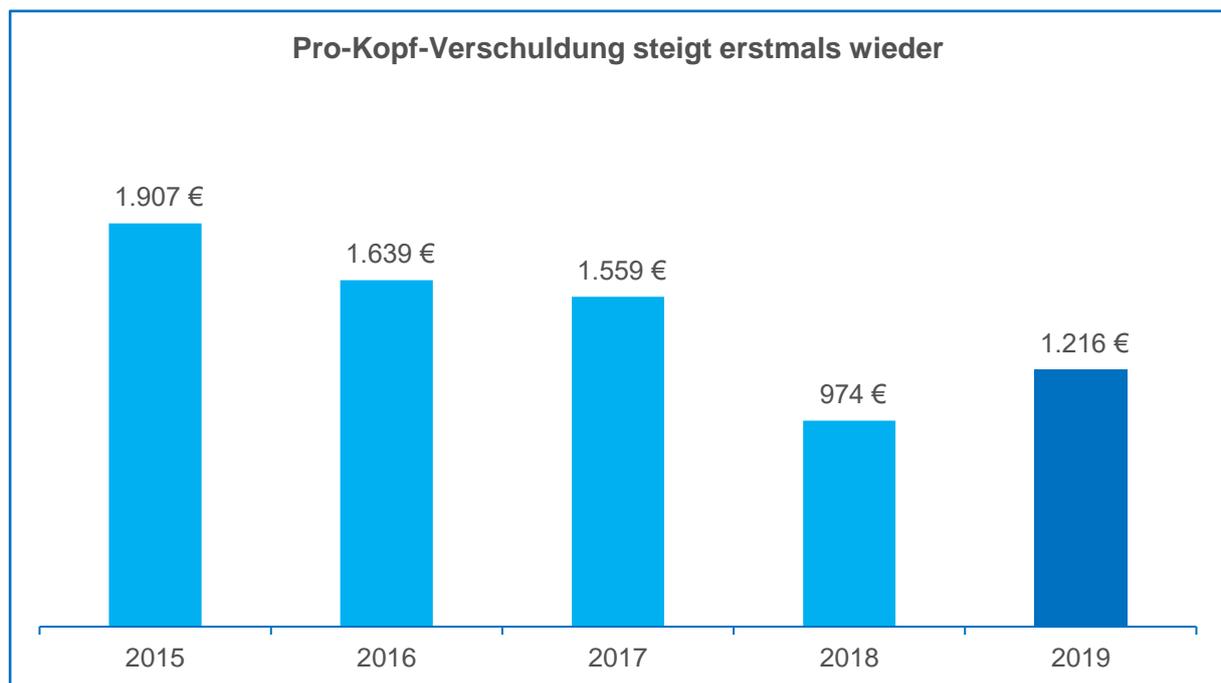


Abbildung 7 Pro-Kopf-Verschuldung

Verbunden mit der gestiegenen Verschuldung ist eine leicht verbesserte Investitionspolitik der Gemeinde Hohenstein zu erkennen. Zwar hat die Gemeinde im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2019 nicht in dem Umfang investiert, wie es zur Substanzerhaltung erforderlich gewesen wäre und es zur Erhaltung des gemeindlichen Vermögens notwendig wäre. Immerhin ist die Reinvestitionsquote deutlich gestiegen (siehe auch Abbildung 7), der Abnutzungsgrad des gemeindlichen Anlagevermögens (Abbildung 8) steigt aber unverändert weiter.

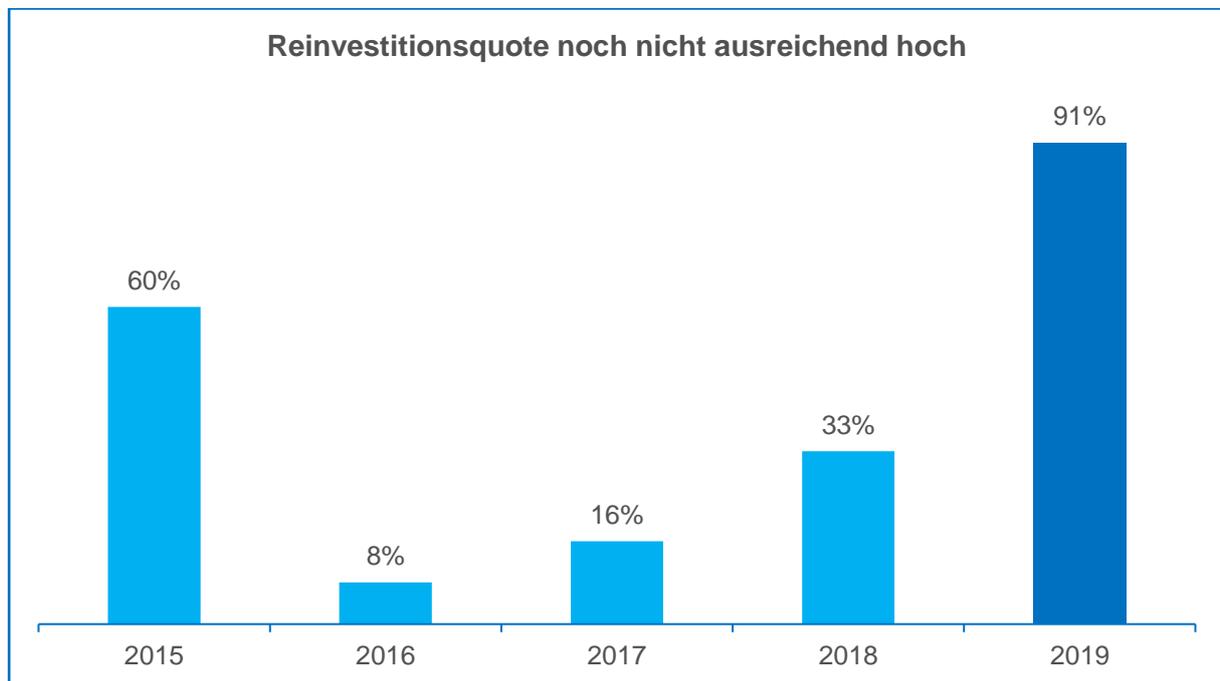


Abbildung 8 Reinvestitionsquote



Abbildung 9 Anlagenabnutzungsgrad

Dieser erkennbare Investitionsstau wird noch deutlicher, betrachtet man die Abnutzungsgrade des Anlagevermögens detaillierter. Insbesondere bei der technischen Infrastruktur (Straßen, Wegen, Plätze; Ortsentwässerung und Wasserversorgung mit hohen Abnutzungsgraden, s.a.

Abbildung 8) ist die Herausforderung, den Investitionsstau zu bewältigen enorm. So ist bspw. im Bereich der Verkehrsinfrastruktur von den in 2008 aktivierten rund 21 Mio. € lediglich noch rund 3,2 Mio. € Restbuchwerte zu verzeichnen (Anlagenabnutzungsgrad 85%). Im Bereich der Versorgungsinfrastruktur zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind die Abnutzungsgrade ähnlich hoch.

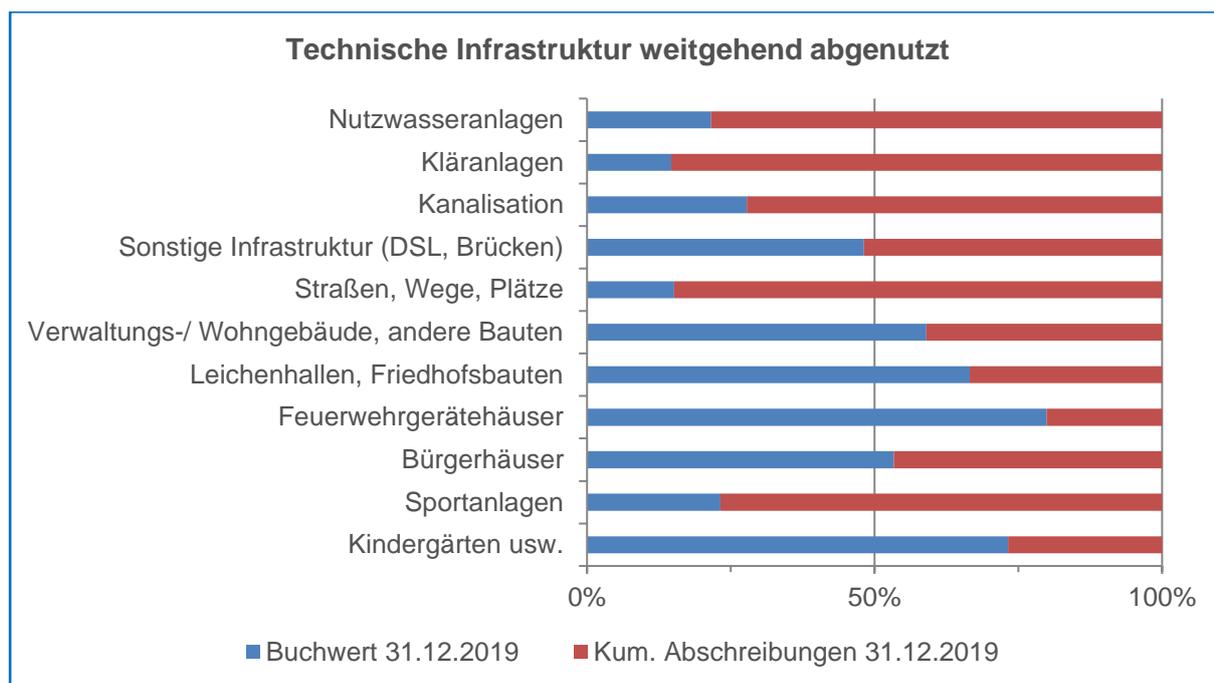


Abbildung 10 Anlagenabnutzungsgrade Sachanlagen

Fazit:

Die Kennzahlen zeigen mithilfe der Jahresabschlussanalyse ein detailliertes Bild von der Lage der Gemeinde Hohenstein. Die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung zu beschreiben ist Aufgabe des Rechenschaftsberichts. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es unter anderem, den Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob dieses Bild den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Prüfungsfeststellung:

Die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenstein ist vor enormen Herausforderungen gestellt. Im Jahresabschluss 2019 sind deutliche Risiken zu erkennen. Der Gemeinde gelingt es erneut nicht, den Haushalt auch in der Rechnung auszugleichen. Der Gemeinde gelingt es weiterhin nicht, die Liquidität zu verbessern. Schließlich gelingt es der Gemeinde auch noch nicht, das alternde Anlagevermögen ausreichend zu erneuern. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenstein stellt sich als gefährdet dar. Diese Herausforderungen werden im Rechenschaftsbericht bislang nur eingeschränkt oder überhaupt nicht benannt.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen dringend, den Herausforderungen für die dauerhafte Leistungsfähigkeit mit entsprechenden (Konsolidierungs-)Maßnahmen zu begegnen und sowohl im Plan aber auch in Rechnung entsprechend abzubilden.

Die vollständige Darstellung der Kennzahlen ist als Anlage diesem Schlussbericht angefügt.

3.3. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss ergeben sich durch Wahlrechte, Bewertungsvereinfachungen und Ermessensspielräume Möglichkeiten, die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu beeinflussen. Unsere Aufgabe als Rechnungsprüfungsamt besteht darin, solche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern, deren Ausübung eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht.

Bezüglich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben im Anhang. Es konnte nicht festgestellt werden, dass durch Wahlrechte bei Bilanzierungs- oder Bewertungsmethoden einseitig Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses genommen wurde.

4. Feststellungen zu den weiteren Pflichtaufgaben

4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege dient der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses. Wird die laufende Prüfung in entsprechendem Umfang durchgeführt, braucht der Jahresabschluss nach seiner Aufstellung nur noch daraufhin überprüft werden, ob er aus den Büchern ordnungsgemäß abgeleitet wurde und ob die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind. Die „laufende“ Prüfung lässt zu, dass diese Prüfung auch in größeren Abständen erfolgen kann. Wegen des engen Zusammenhangs zu der Jahresabschlussprüfung nach § 131 (1) Nr. 1 HGO verzichten wir auf eine gesonderte Darstellung der Prüfungsergebnisse an dieser Stelle.

4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde

Die Gemeindekasse wickelt den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassengeschäfte für die Gemeinde Hohenstein ab.

Sie ist in zwei Bereiche wie folgt gegliedert:

- der Buchhaltung (Sachbuch, Zeitbuch, Personenkonten, Zahlungsverkehr)
- der Mahnabteilung.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird bei der Gemeinde Hohenstein bar und bargeldlos abgewickelt.

Nach § 39 GemKVO ist bei der Gemeindekasse, den Sonderkassen und den Zahlstellen in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durchzuführen.

Die Prüfungen vom 22.05.2019 und 04.12.2019 ergaben:

Prüfungsfeststellung:

Die Kassenbücher bzw. die Sachbuchblätter wurden ordnungsgemäß geführt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die außerhaushaltmäßigen Zahlungen für Verwahrgelder und Vorschüsse mit den dazugehörigen Belegen wurden im Berichtsjahr 2019 im Rahmen der Belegkontrolle und im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 stichprobenartig geprüft. Die zum jeweiligen

Jahresabschluss verbleibenden Verwahrgelder und Vorschüsse wurden in das Folgejahr übertragen.

Verwahrgelder

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Verwahrgelder in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

Vorschüsse

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Vorschussrechnungen in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

Verwahrgelass

Der Verwahrgelass wird gemäß der gesetzlichen Grundlage (§ 21 GemKVO) geführt.

Prüfung der Gemeinde- und Gebührenkassen

Über die im Jahr 2019 bei der Gemeindekasse vorgenommenen Kassen- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen liegen zwei gesonderte Berichte des Rechnungsprüfungsamtes vor.

Die Gebührenkassen wurden zweimal unvermutet geprüft. Hierzu liegen gesonderte Prüfungsberichte vor. Die Kassen wurden ordnungsgemäß geführt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die Berichte liegen in der Revision vor, durch die beanstandungsfreie Führung erübrigt sich eine Aufnahme der Berichte in den Prüfbericht.

4.3. Feststellungen über den Einsatz automatisierter Verfahren im Finanzwesen

Die Gemeinde Hohenstein setzt für ihr Finanzwesen die Finanzsoftware MPSNF der Firma mps ein. Über dieses Verfahren werden folgende Aufgaben abgewickelt:

- Doppische Haushaltsplanerstellung,
- Mittelbewirtschaftung (Soll-Ist-Verarbeitung),
- Jahresabschluss,
- Finanzbuchhaltung,
- Anlagenbuchhaltung,

- Erstellung der Ergebnis- und Finanzrechnung,
- Vermögen,
- Veranlagung und Bescheiderteilung der Gemeindesteuern und Wasser- bzw. Abwassergebühren
- Mahnungen,

Für das obengenannte Programm liegt uns ein entsprechender Prüfungsbericht der TÜV Informationstechnik GmbH vor, aus denen Ziel, Inhalt, Durchführung sowie Ergebnis der Prüfung hervorgehen und die wir nach sorgfältiger Prüfung anerkennen.

4.4. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Die in § 131 (1) Nr. 5 HGO genannte Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit stellt keine eigenständige Prüfungsaufgabe dar, sondern ist „im Rahmen der Erfüllung der Pflichtaufgaben“ zu erledigen. Weitergehende Prüfungen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, z.B. Organisationsprüfungen bedürfen einer Beauftragung nach § 131 (2) HGO.

Im Rahmen der Erfüllung unserer Pflichtaufgaben stellen wir in der Gesamtbetrachtung fest, dass die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat. Optimierungsmöglichkeiten sehen wir in der Umsetzung unserer Empfehlungen zu Kapitel 3.2.

Prüfungsfeststellung:

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Hohenstein erfolgte zweckmäßig und wirtschaftlich. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Empfehlungen im Kapitel 3.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.

5. Prüfvermerk der Revision

Entsprechend dem gesetzmäßigen Prüfungsauftrag nach § 128 HGO haben wir einen Schlussbericht über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 zu erstellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 haben wir wie in den vorstehenden Kapiteln dargestellt durchgeführt und unsere grundsätzlichen Feststellungen in Kapitel 2 dieses Berichts wiedergegeben.

Gemäß § 113 HGO legt der Gemeindevorstand nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Wir können in der Gesamtbetrachtung feststellen, dass die Haushaltsführung trotz der einschränkenden Feststellungen in den vorstehenden Kapiteln insgesamt ordnungsgemäß war.

Mit diesem Prüfungsvermerk ist die Erwartung zu verbinden, dass die notwendigen Korrekturen und Ergänzungen mit den künftigen Abschlüssen vorgenommen werden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ist hiermit abgeschlossen. Alle Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen wurden gemäß § 128 Abs. 2 HGO in diesen Schlussbericht zusammengefasst. Die rechtlichen Voraussetzungen nach § 113 HGO und § 114 HGO sind somit gegeben.

Es bestehen unter diesen einschränkenden Prämissen keine Bedenken, dem Gemeindevorstand die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 114 HGO auszusprechen.

Taunusstein, den 29.03.2022

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes



Martin Brömser
Abteilung Revision und Controlling